



Einzelinitiative «Boden behalten – Richterswil nachhaltig gestalten»

Die in der Gemeinde Richterswil wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Initiativtext

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Richterswil wird wie folgt geändert:

Art. xx Bodenpolitik

1. *Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde Richterswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.*
2. *Ein Verkauf von Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Richterswil stehen, ist zulässig, wenn (alternativ):*
 - *Die Fläche des Grundstücks 100 m² nicht übersteigt*
 - *Deren Verkauf zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bunds erfolgt*
 - *Wenn gleichzeitig mit dem Verkauf ein anderes Grundstück erworben wird, welches in Bezug auf Fläche und Nutzen mit dem veräusserten Grundstück vergleichbar ist (Tausch).*
3. *Die Abgabe von Grundstücken im Baurecht und der Verkauf von Stockwerkeigentum bleiben vom Verbot unberührt.*

Ausserdem wird in der Gemeindeordnung in den Art. 8 (Ziffer 4), Art. 13 (Ziffer 8) und Art. 23 (Ziffer 6) jeweils ein Vorbehalt eingefügt:

...(unter Vorbehalt von Artikel xx Bodenpolitik)

Begründung

Ziel ist die Ergänzung der Gemeindeordnung zur Erwirkung eines grundsätzlichen Verbots von Grundstückveräusserungen, die im Eigentum der Gemeinde sind.

Boden ist nicht vermehrbar. Darum ist Eigentum an Boden ein äusserst wertvolles Gut. Aus den folgenden Gründen soll Richterswil in Zukunft keine Grundstücke im Gemeindegut mehr verkaufen:

- Die Gemeinde Richterswil verfügt über beschränkte Landreserven, insbesondere in der Bauzone. Das, was noch vorhanden ist, sollte nicht verkauft werden.
- Boden- und Liegenschaftspreise steigen stetig. Ein Landkauf für die Gemeinde in Zukunft wird teurer werden, als wenn sie die jetzigen Grundstücke behält oder diese im Baurecht abgibt.
- Die Zahl der Einwohnenden wird auch in Zukunft steigen. Die Gemeinde benötigt Bodeneigentum für künftige öffentliche Bauvorhaben (Schulen, Kindergärten, Spielplätze, Parkanlagen, Infrastruktur, Not-Wohnraum etc.).
- Die Initiative gibt Richterswil Handlungsspielräume zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Vergrösserung von Grünflächen, Förderung der Biodiversität, Bekämpfung von Wärmeinseln).
- Das Verkaufsverbot gibt der Gemeinde einen langfristigen Handlungsspielraum. Die Abgabe von gemeindeeigenen Grundstücken im Baurecht ermöglicht den kommenden Generationen, nach Ablauf des Baurechts über den weiteren Verwendungszweck neu zu entscheiden. Sie profitieren vom Baurechtzins als stabile Einnahmequelle und behalten damit Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse.
- Die Annahme der Initiative legt den Grundstein für eine proaktive Bodenpolitik der Gemeinde.

Vorbehaltlose Rückzugsklausel

Die vorliegende Initiative kann durch folgende Person jederzeit bis vor der Abstimmung vorbehaltlos zurückgezogen werden:

Kathrin Schnellmann Deuber
Säntisstrasse 24, 8805 Richterswil

Datum: 2. Juni 2025

